

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON EINTRITTSKARTEN UND DAUERKARTENABONNEMENTS SOWIE PARKPLATZKARTEN

Stand: 28. Mai 20265

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten und Dauerkartenabonnements sowie Parkplatzkarten (nachfolgend auch „Tickets“) für die auf den Tickets genannten Veranstaltungen durch Ticket-erwerber und ihre Rechtsnachfolger (nachfolgend insgesamt: „Ticketerwerber“) im Schalke 04-Online-Ticketshop auf tickets.schalke04.de (nachfolgend auch: „S04-Ticketshop“), der offiziellen Zweitmarktplattform des Verwenders <https://tickets.schalke04.de/p/ticketboerse> sowie alle telefonischen Bestellungen beim Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (nachfolgend „Schalke 04“) und alle Einkäufe in Fanshops und auf der Geschäftsstelle von Schalke 04 begründet wird. Informationen zur Autorisierung einer Verkaufs-/Ausgabestelle finden sich unter der Kontaktadresse gemäß Ziffer 21.6. Beim Besuch einer Veranstaltung in der VELTINS-Arena oder dem Parkstadion unterliegt der Ticketerwerber diesen AGB sowie der Grundstücks- und Stadionordnung der VELTINS-Arena, die auf <http://www.veltins-arena.de> in der Rubrik „AGB & Hausordnung“ zu finden ist und in der VELTINS-Arena aushängt, bei Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten den jeweils aushängenden Hausordnungen.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Ticketkäufe, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart wurden. Diese AGB finden bei Veranstaltungen im Parkstadion entsprechende Anwendung.

1. Vertragspartner und Verwender

- 1.1. Vertragspartner: Vertragspartner des Ticketerwerbers und Verwender dieser AGB beim Verkauf von Tickets für Veranstaltungen in der VELTINS-Arena sowie dem Parkstadion ist der jeweilige Veranstalter. Veranstalter von Heimspielen der Mannschaften des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. (nachfolgend auch „Schalke 04“) ist Schalke 04, es sei denn, in den offiziellen Werbematerialien und auf den Tickets wird ausdrücklich auf einen anderen Veranstalter hingewiesen. Hinsichtlich anderer Veranstaltungen ist der Veranstalter auf den Tickets, in der Veranstaltungsbeschreibung und dem Bestellformular im S04-Ticketshop sowie in den offiziellen Werbematerialien zu der jeweiligen Veranstaltung bezeichnet.
- 1.2. Parkplatzkarten: Vertragspartner des Ticketerwerbers und Verwender dieser AGB beim Verkauf von Parkplatzkarten ist Schalke 04, sofern nicht die Veräußerung der Parkplatzkarten ausdrücklich im Namen eines Dritten erfolgt.
- 1.3. Auswärtskarten: Diese AGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele von Schalke 04 („Auswärtstickets“), begrün-

det wird, wenn die Auswärtstickets von Schalke 04 oder von autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen (z.B. AGB oder Stadionordnung des Heimclubs) Geltung erlangen. Sollten diese AGB-Regelungen des Heimclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Schalke 04 diese AGB Vorrang. Rechtsverhältnisse, die den Kunden überhaupt erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Eintrittskarten für Spiele bei dem jeweiligen Heimclub abzugeben (z.B. die Zuteilung von Promo-Codes), sind von diesen AGB nicht umfasst.

- 1.4. Gästekarten: Diese AGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese AGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, die dieser bei Verkauf der Tickets einbezogen hat, etwa den AGB des Gastclubs, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und Schalke 04 diese AGB Vorrang.
- 1.5. Vertragspartner des Ticketerwerbers und Verwender dieser AGB werden nachfolgend auch kurz „Verwender“ genannt.

2. Vertragsschluss S04-Ticketshop, Speicherung und Zugänglichkeit des Vertragstextes

- 2.1. Werbung: Der S04-Ticketshop, andere Werbung und Hinweise des Verwenders auf angebotene Leistungen enthalten kein Angebot zum Vertragsschluss, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Ticketerwerber.
- 2.2. Angebot; Annahme: Indem der Ticketerwerber im S04-Ticketshop den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ anklickt, gibt er ein rechtsverbindliches Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Der Vertrag kommt durch Erklärung der Annahme durch den Verwender zustande. Die Versendung der Tickets gilt als Annahme. Sofern der Ticketerwerber eine postalische Versendung der Tickets verlangt, geschieht dies auf Kosten und Risiko des Ticketerwerbers. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Verwender. Im Falle eines elektronischen Tickets (print@home-Ticket oder mobile-Ticket) kommt der Vertrag erst mit der Übermittlung des Tickets zustande. Dem Verwender steht bis zum Vertragsabschluss nach eigenem Ermessen das Recht zu, die Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren. Bei Nichtannahme oder Stornierung durch den Verwender wird dem betroffenen Ticketerwerber – mit Ausnahme der in Ziffer 2.5 geregelten Fälle – der bereits gezahlte Preis zurückerstattet oder nicht berechnet; Ziffer 13.10 gilt entsprechend.
- 2.3. Bestelldaten: Die Bestelldaten des Ticketerwerbers werden beim Verwender gespeichert, sind aber aus Sicherheitsgründen nicht unmittelbar vom Ticketerwerber abrufbar. Sollte der Ticketerwerber online ein Ticketerwerberkonto angelegt haben, bietet der Verwender für jeden Ticketerwerber einen passwortgeschützten direkten Zugang („Mein Konto“) an. Hier kann der Ticketerwerber bei entsprechender Registrierung Daten über seine Ticketbestellungen einsehen und seine Adressdaten verwalten und abspeichern. Der Ticketerwerber ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis

von seinem Passwort erhalten. Der Ticketerwerber haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

2.3.2.4. Sonstige Bestellung: Bei Bestellung per Telefon kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt der Übermittlung (inkl. Elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-Ticket oder Übergabe bzw. Hinterlegung des Tickets (Ziffer 9.3)) auf Grundlage dieser AGB zustande.

2.5. Besondere Regelungen: Der Verwender behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Ticketerwerber zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.4.2.6 Besuchsrecht: Der Verwender als Ticketaussteller will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketerwerbern gewähren, die die Tickets als Kunde bei dem Verwender, einer autorisierten Verkaufs-/Ausgabestelle, über die Zweitmarktplattform oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.3) erfüllen. Der Verwender gewährt daher nur den Ticketerwerbern, die durch in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Bar- oder QR-Code, Warenkorbnummer) identifizierbar sind und/oder gegenüber Zweit-erwerbern, die nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben hat und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.3) erfüllen, ein Besuchsrecht („Besuchsrecht“). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Ticketerwerber ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Verwenders und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Ticket-erwerber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Verwenders anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben; dies kann auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers einschließen. Tickets, die auf von dem Verwender nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.6 und 11.2 auslösen. Der Verwender erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Ticketerwerbers, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Verwender wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Kunde und Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

2.7. Unzulässige Bestellungen: Unabhängig vom Bezugsweg gem. des Geltungsbereichs ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt den Verwender, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe oder Hinterlegung zu verweigern **bzw. oder** nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertrags-**strafe** im Einklang mit Ziffer 183 zu verhängen, wenn

2.5.—

a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-)automatisierter Verfahren erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder

b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder

c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Ticketerwerber erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Ticketerwerber selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Ticketerwerber auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

2-6. 2.8. Ein Vertragsabschluss ist in den folgenden Sprachen möglich: Deutsch und Englisch.

3. Fälligkeit der Zahlung, SEPA-Lastschriftmandat

3.1. Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der im Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung des Ticketerwerbers gültigen Preisliste im Hinblick auf die jeweilige Veranstaltung, abrufbar unter <https://ticketing.schalke04.de/de/pages/allgemein/preise-kategorien>. Ticketbestellungen werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden gem. Ziffer 4 bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Verwender für Leistungen, die im Interesse des Ticketerwerbers sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Bearbeitungsgebühr, Chip-Dauerkarte, etc.) in Rechnung stellen. Diese Kosten ergeben sich für den Ticketerwerber im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs nach Ziffer 2.

~~3.1.~~ 3.2. Fälligkeit: Die Zahlung des Kaufpreises und der gegebenenfalls anfallenden Servicegebühren ist mit Abschluss des Kaufvertrages fällig. Sollte die Zahlung aus vom Ticketerwerber zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung, etc.), ist der Verwender berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit.

~~3.2.~~ 3.3. Eigentumsvorbehalt: Sofern die Tickets vor Zahlung des Ticketpreises an den Ticketerwerber versendet oder übergeben werden, bleiben die Tickets bis zur vollständigen, endgültigen und vorbehaltlosen Zahlung des Ticketpreises Eigentum des Verwenders. In Ausübung der dem Verwender zustehenden Einrede des nicht erfüllten Vertrags berechnen nicht bezahlte Tickets

nicht zur Teilnahme an der Veranstaltung. Unbeschadet bleibt das Recht des Verwenders, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen.

3.3.3.4. SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Ticketerwerber dem Verwender ein SEPA- Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Ticketerwerber spätestens einen Geschäftstag vor Einzug vorab angekündigt. Der Ticketerwerber sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Ticketerwerbers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Verwender verursacht wurde.

4. Zahlungsarten

Der Verwender bietet in Zusammenarbeit mit der vivenu GmbH, Kesselstr. 3, 40221 Düsseldorf verschiedene Zahlungsarten an, nämlich Kreditkarte (MasterCard, VISA, Maestro, American Express), PayPal, Apple-Pay, Google-Pay. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird die Kreditkarte des Ticketerwerbers mit Abschluss der Bestellung belastet. Der Verwender behält sich vor, einzelne Zahlungsarten in Abhängigkeit von einer Bonitätsauskunft auszuschließen.

5. Erwerb von Tickets

- 5.1. Vereinsmitglieder von Schalke 04 und Dauerkarteninhaber für Heimspiele von Schalke 04 können bei der Ticketvergabe für Fußballveranstaltungen durch den Verwender bevorzugt werden.
- 5.2. Im Hinblick auf einen mit dem Ticket ggf. eingeräumten Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des VRR kommt der Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem jeweiligen Besucher und den von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande.
- 5.3. Einschaltung Dritter: Der Verwender kann Dritte beauftragen, die Tickets im Namen des Verwenders zu verkaufen und auch hinsichtlich anderer Rechte und Pflichten des Verwenders in dessen Namen zu handeln. Der Vertrag über den Erwerb von Tickets für Veranstaltungen kommt ausschließlich zwischen dem Verwender und dem Ticketerwerber zustande.
- 5.4. Soweit der Ticketerwerber bei der Bestellung von Auswärtskarten eine Versendung und keine Abholung wünscht, erfolgt dies auf sein eigenes Risiko. Bei einem Verlust kann Schalke 04 keine Ersatzkarten ausstellen oder den Kaufpreis erstatten. Auf Wunsch des Ticketerwerbers wird Schalke 04 den Ticketerwerber dabei unterstützen, beim jeweiligen Heimatverein die Ausstellung einer Ersatzkarte anzufragen. Der Schalke 04 in diesem Zusammenhang entstehende zusätzliche Aufwand ist mit der zu zahlenden Versand- und Bearbeitungsgebühr abgegolten.

6. Dauerkarten

- 6.1. Dauerkarte: Eine Saison-Dauerkarte berechtigt den Ticketerwerber grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen von Schalke 04 im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch Vorrechte verbunden sein. Details sind

der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte zu entnehmen. Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z.B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte ausdrücklich nicht, es sei denn, der Verwender gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt. Eine Dauerkarte hat vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.2., 6.5. und 6.6. eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres). Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Preises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Clubs („Preisliste“) – abrufbar unter <https://tickets.schalke04.de/de/pages/allgemein/preise-kategorien>. Für Dauerkartenkunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn der Ticketerwerber in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war. Zudem wird ausdrücklich auf die „Allgemeinen Fragen zu Dauerkarten“ hingewiesen, abrufbar unter <https://tickets.schalke04.de/de/pages/allgemein/dauerkarten-informationen>,

- 6.2. Preisänderung: Schalke **04** ist berechtigt, die für das kommende Vertragsjahr (ab dem 01.07. des Folgejahres) zu zahlende Vergütung gemäß der Preisliste nach billigem Ermessen (§315 BGB) und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Leistungen zu ändern. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der Betriebskosten der VELTINS-Arena, der erforderlichen Personalkosten oder der allgemeinen Verwaltungskosten. Die beabsichtigte Preisänderung wird dem Dauerkarteneinhaber rechtzeitig – mindestens jedoch vier Wochen – vor Ablauf der im Dauerkartenvertrag genannten Kündigungsfrist in Textform mitgeteilt. Zudem wird Schalke dem Dauerkarteneinhaber in diesem Fall auf das ordentliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Preisänderung gilt als genehmigt und wird Vertragsbestandteil, wenn der Dauerkarteneinhaber nicht innerhalb der im Dauerkartenvertrag genannten Frist von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 6.3. Überbelegung: Sollten aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigem Grund von Schalke 04 im Zusammenhang mit der Stadionöffnung bestimmte Anforderungen zu erfüllen sein (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen), kann es dazu kommen, dass der Ticketerwerber nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Ticketerwerber erkennt an, dass Schalke 04 in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent und diskriminierungsfrei zu bestimmen und auch einzelne, grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch Schalke 04 wird den betroffenen Ticketerwerbern der bereits gezahlte Preis (bei Dauerkarten ggf. pro rata) zurückerstattet oder nicht berechnet. Ziffer ~~143.75~~ gilt entsprechend.
- 6.4. Abonnement: Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt stets im Abonnement, d.h. in Form eines Dauerschuldverhältnisses („Abonnement“). Im Falle einer Chipdauerkarte wird nicht jährlich eine neue Chipkarte ausgegeben, sondern die Spiele der nächsten Saison werden wieder automatisch auf die „alte“ Chipkarte aufgeladen. Diese kann also in voller Funktion weiter genutzt werden.

- 6.5. Verlängerung und Kündigung: Die Erstlaufzeit des Abonnements endet entsprechend Ziffer 6.1. am 30.06. der jeweiligen Saison, in der der Erwerb erfolgte („Erstlaufzeit“). Während der Erstlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Dauerkarte durch den Ticketerwerber grundsätzlich ausgeschlossen. Das Abonnement verlängert sich mit Zusendung der Dauerkarte gemäß Ziff. 6.4. für die Folgesaison sodann auf unbestimmte Zeit, wenn der Ticketerwerber oder Schalke 04 das Abonnement nicht bis zum 31.05. des entsprechenden Jahres mit Wirkung zum Ende der Erstlaufzeit kündigt. Nach Verlängerung des Abonnements auf unbestimmte Zeit haben sowohl der Ticketerwerber als auch Schalke 04 ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Kündigungen können innerhalb der angegebenen Frist im Fall von Online-Vertragsschlüssen unmittelbar und leicht im Online-Ticketshop des Verwenders (<https://tickets.schalke04.de/de>), in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei der jeweils anderen Partei.
- 6.6. Außerordentliche Kündigung: Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 6.5 ist jede Partei berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund außerordentlich im Fall von Online-Vertragsschlüssen unmittelbar und leicht im Online-Ticketshop des Verwenders (<https://tickets.schalke04.de/de>), in Textform (E-Mail ausreichend) oder auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Schalke 04 gemäß § 314 Abs. 1 BGB liegt insbesondere dann vor, wenn Schalke 04 nach Maßgabe der Ziffern 10.2., ~~11.3, 19.7-16.6 bis 16.9~~ und ~~19.20~~.1. dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen sowie wenn der Ticketerwerber die Dauerkarte nachweislich wiederholt nicht nutzt, d.h. weniger als ~~ein Drittel (1/3)~~¹² der im Rahmen einer Saison stattfindenden Veranstaltungen besucht. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der ~~Kunde~~Ticketerwerber trotz schriftlicher Abmahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich festgelegten Vergütung spätestens nach Ablauf der in der Abmahnung gesetzten angemessenen Frist ganz oder teilweise nicht nachkommt. Schalke 04 hat in diesem Zusammenhang das Recht, auch weitere vom Kündigungsgrund betroffene Dauerschuldverhältnisse oder zur Dauerkarte hinzugebuchte Tickets oder Abonnements außerordentlich zu kündigen (z.B. ein Ticketerwerber besitzt mehrere Dauerkarten oder eine Mitgliedschaft bei Schalke 04). Im Falle einer unzulässigen Weitergabe der Dauerkarte durch den Kunden nach Ziffer 10.2 ist Schalke 04 ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe des Restbetrags, welcher dem Ticketerwerber aufgrund ausstehender Spiele als Rückerstattung anteilig zustehen würde, in Einklang mit Ziffer 17 zu verhängen.
- 6.7. Umsetzung: Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („Umsetzung“). Eine Umsetzung stellt keine Kündigung der Dauerkarte dar. Der Ticketerwerber hat keinen Anspruch auf eine Umsetzung; sie erfolgt aus Kulanzgründen seitens Schalke 04 und steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen Kapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten. Die Umsetzung ist nur zum Saisonwechsel möglich, während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich sowohl in der Erstlaufzeit als auch in den Folge-Saisons ausgeschlossen. Umsetzungsanträge für die neue Saison können von Schalke 04 nur berücksichtigt werden, wenn sie

in dem – von Schalke 04 kommunizierten – Zeitraum nach Saisonende, in dem Anpassungen bei bestehenden Dauerkartenbelegungen und -inhaberschaften vorgenommen werden können („Änderungsphase“), und in der von Schalke 04 kommunizierten Form, regelmäßig schriftlich oder persönlich an die Kontaktadresse gestellt werden. Für die Umsetzung können vom Club Service- oder Versandgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

6.8. Abtretung: Für die Weitergabe einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 entsprechend. Darüber hinaus kann der Inhaber einer Dauerkarte die dauerhafte Abtretung auf eine andere Person beantragen („Abtretung“). Eine dauerhafte Abtretung von Dauerkarten ist nur an Mitglieder von Schalke 04 möglich. Hierfür ist erforderlich, dass die Mitgliedschaft von dem Empfänger der Abtretung bis zum letzten Spieltag der jeweiligen Saison beantragt worden ist und der Antrag bei Schalke 04 eingegangen ist. Sollte der Antrag zurückgezogen oder abgelehnt werden, behält sich Schalke 04 vor, die Abtretung zu verweigern bzw. rückgängig zu machen. Eine dauerhafte Abtretung von Stehplatzdauerkarten kann ausschließlich innerhalb der Familie erfolgen oder sofern der Empfänger der Abtretung nachweislich die betreffende Dauerkarte seit mindestens vier Jahren bezahlt (bspw. durch Überweisung an den Dauerkarteninhaber). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Eine Abtretung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der abtretende Kunde bleibt gegenüber dem **ClubVerwender** so lange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Abtretung; sie erfolgt aus Kulanzgründen seitens des **ClubsVerwenders**. Eine Abtretung ist nur zum Saisonwechsel möglich, während der laufenden Saison ist sie grundsätzlich sowohl in der Erstlaufzeit als auch in den Folge-Saisons ausgeschlossen. Der Abtretungsantrag kann nur innerhalb der Änderungsphase und ausschließlich schriftlich gestellt werden. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den abtretenden Kunden erfolgt nicht. Für die Abtretung können vom **ClubVerwender** Service- oder Versandgebühren nach der Preisliste erhoben werden.

7. Ermäßigte Tickets

7.1. Ermäßigungsberechtigung: Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Public-Tickets sind Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren („**Kindertickets**“), Schüler (nur Vollzeit), Studenten, Auszubildende bis jeweils einschließlich siebenundzwanzig (27) Jahren, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 70. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag des Ticketkaufs maßgeblich.

Sofern im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ erteilt wurde, kann im Ticketshop eine kostenlose Begleitkarte für Tages- oder Dauerkarten angefragt werden. Die Kapazität dieser Begleitkarten ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer solchen Begleitkarte. Die Verteilung der Begleitkarten erfolgt nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Kontingents.

Ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Hospitality-Tickets sind nur Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren.

- 7.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.
- 7.3 Kindertickets: Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion.
- 7.4 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 7.2 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen dem ermäßigten und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen - Spieltag („**Aufwertung**“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Entfällt die Ermäßigungsberechtigung eines Kunden während der Laufzeit eines Abonnements, ist eine Aufwertung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung für den jeweiligen Spieltag vorzunehmen. Tritt die Ermäßigungsberechtigung erst während der Laufzeit eines Abonnements ein, kann eine ermäßigte Dauerkarte bereits zu Saisonbeginn erworben werden; in diesem Fall ist eine Aufwertung für alle Veranstaltungen bis zum tatsächlichen Eintritt der Ermäßigungsberechtigung vorzunehmen. Eine Aufwertung des Gesamt-Abonnements kann nur innerhalb der Änderungsphase erfolgen. Ermäßigte Tagestickets können nur erworben werden, wenn die Ermäßigungsberechtigung nach Ziffer 7.1 sowohl bei Ticketerwerb als auch bei Stadionzutritt vorliegt.
- 7.5 Kombi-Tickets: Der Verwender kann nach eigenem Ermessen Tickets in Kombination mit der Berechtigung für den Ticketerwerber anbieten, öffentliche Nahverkehrsmittel im gesamten jeweiligen Tarifgebiet für die An- und Abreise zum/vom Stadion zu nutzen („Kombi-Ticket“). Verantwortlich für die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Kombi-Ticket bleibt ausschließlich die jeweilige Betreibergesellschaft des öffentlichen Nahverkehrs. Der Preis des Kombi-Tickets ist als Gesamtpreis des Tickets bereits in der Preisliste berücksichtigt und wird daher unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung durch den Ticketerwerber erhoben. Eine anteilige Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nicht.
- 7.6 Beschränkung: Die Ermäßigung von Tickets kann durch den Verwender auf bestimmte Blöcke oder Preiskategorien sowie in der Anzahl beschränkt werden. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung, auch wenn die Voraussetzungen beim Käufer erfüllt sind. Zudem kann der Erwerb von ermäßigten Tickets an den Erwerb von nicht-ermäßigten Tickets geknüpft werden.

8. Hospitality-Tickets

Für den Kauf von Hospitality-Tagestickets gelten die Bestimmungen dieser AGB. Die Tageskartenpreise können unter <https://schalke04.de/business/hospitality/tageskarten/> abgerufen werden. Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich beim Kauf von Hospitality-Dauerkarten:

- 8.1. Leistungen: Bei allen Heimspielen von Schalke 04 in der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga erhält der Kunde das Recht zur Nutzung des jeweils vertraglich gebuchten Hospitality-Bereichs. Die Öffnungszeiten sind i.d.R. zwei Stunden vor Spielbeginn bis zwei Stunden nach Spielende. Schalke steht es jedoch frei, die jeweiligen Öffnungszeiten nach billigem Ermessen anzupassen. Schalke ist berechtigt, die Öffnungszeiten beispielsweise aufgrund von unterschiedlichen Anstoßzeiten in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga zu modifizieren. Bei Relegationsspielen von Schalke 04 besteht ausdrücklich kein Nutzungsrecht.

Bei gerechtfertigtem Interesse (z.B. Anforderung von DFB, DFL oder UEFA sowie behördlichen Anordnungen) ist Schalke 04 berechtigt, dem Kunden für einzelne Spiele andere Plätze der gleichen Kategorie zuzuweisen.

- 8.2. Fälligkeit: Das Entgelt pro Vertragsjahr (1. Juli bis 30. Juni) ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres gegen Rechnungsstellung durch Schalke 04 zur Zahlung fällig.

- 8.3. Laufzeit und ordentliche Kündigung: Die Laufzeit des Abonnementvertrages beträgt ein Jahr beginnend am 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, verlängert sich das Vertragsverhältnis nach dem ersten Vertragsjahr auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall haben sowohl der Ticketerwerber als auch Schalke 04 ein jederzeitiges Kündigungsrecht mit Kündigungsfrist von einem (1) Monat.

Die Kündigung ist an FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Direktion Vertrieb & Marketing, Abteilung Hospitality, Ernst-Kuzorra-Weg 1, 45891 Gelsenkirchen zu richten.

- 8.4. Außerordentliche Kündigung: Schalke 04 hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, insbesondere wenn

- a. der Kunde die vom Kunden mitgenommenen Personen gegen die Stadionordnung und/oder der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Gelsenkirchen verstoßen. Mit Abschluss des Vertrages unterwirft sich der Kunde uneingeschränkt der Stadionordnung der VELTINS-Arena. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm mit in die VELTINS-Arena genommenen Personen ebenfalls und unmittelbar zugunsten von Schalke 04 zur Einhaltung der Stadionordnung zu verpflichten. Insoweit wird auf Ziffer 19.1. dieser AGB hingewiesen.
- b. der Kunde gegen Ziffer 6.6. dieser AGB verstößt.
- c. der Kunde gegen Ziffer 10.2. dieser AGB verstößt

8.4.8.5. Höhere Gewalt: Sollte der Kunde aus einem Grund, der nicht von Schalke 04 zu vertreten ist, insbesondere in jeglichem Fall höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Behördliche Anordnung, Betriebsstörung, Brand, Überflutung, usw.), Rechte aus diesem Vertrag während der Laufzeit dieses Vertrages nicht nutzen können, so besteht weder ein Anspruch auf Nachholung des jeweiligen Rechtes noch auf Reduzierung des vereinbarten Entgeltes.

8.5.8.6. Auf den Balkonen der Hospitality-Bereiche in der Nordkurve ist das Tragen von Bekleidung der gegnerischen Mannschaft nicht gestattet. Schalke, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Bereich zu verweisen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gästefans im Besitz eines gültigen Tickets sind. Falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, werden die Gästefans in den Gästebereich des Stadions verbracht. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, können die betroffenen Gästefans aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

8.6.8.7. Im Übrigen gelten die vorliegenden AGB.

9. Versand und Hinterlegung

9.1. Versand: Der postalische Versand von Tickets in Papierform erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei Schalke 04 das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Ticketverwenders zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung beim Versand trägt Schalke 04. Die entsprechende Zustellung beim Ticketerwerber erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bestellbestätigung. Sofern der Zugang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands unverzüglich mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch Schalke 04 erfolgt nach Ziffer 11.52.

9.2. Elektronische Tickets: Bei der Übermittlung elektronischer Tickets (print@home-Tickets oder mobile-Tickets) werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch per E-Mail in Form einer PDF-Datei (print@home-Ticket), als Download im [OnlineSO4-Ticketshop](#) oder zum Abruf in der mobilen Schalke04-App (mobile-Ticket) zum Abruf übermittelt. Der [2D-BarcodeQR-Code](#) sowie, falls technisch möglich, die [NFC-Funktion](#) für den Zugang zum Stadiongelände ist auf dem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) dauerhaft verfügbar zu machen oder in gut lesbarer Qualität in A4-Papierform auszudrucken und bei der Veranstaltung mit sich zu führen. Nicht lesbare [2D-BarcodesQR-Codes](#) oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden von Schalke 04 zurückzuführen sind, berechtigen grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Stadiongelände. Die Rechtsgrundlage für die damit jeweils einhergehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs.1 S. 1 b) DSGVO.

9.3. Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch Schalke 04 ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen von Schalke 04 eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets im Service Center möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Ticketerwerber oder einen vom Kunden

schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Schalke 04 kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Ticketerwerber, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von Schalke 04 oder des von Schalke 04 beauftragten Dritten vor.

10. Weitergabe von Tickets

10.1. ~~Sinn und Zweck~~Schützenswerte Interessen des Verwenders: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und zur Trennung von Anhängern der aufeinandertreffenden Mannschaften während eines Fußballspiels und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Ticketserwerb mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen), und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es sowohl im tatsächlichen und rechtlichen Interesse des Verwenders und als auch dem der Ticketerwerber und ~~der~~ Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

10.2. Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Ticketerwerber; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf sowie jede unzulässige Weitergabe und jedes sonstige unzulässige Anbieten davon Tickets durch den Ticketerwerber ist untersagt. Der kommerzieller und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Verwender vorbehalten. Dem Ticketerwerber ist es untersagt,

a. Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder Internetversteigerungen (z.B. ebay, Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Verwender autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo) zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben, ausdrücklich auch, wenn das Angebot, der Verkauf oder die Weitergabe ohne Gewinn oder Preisaufschlag erfolgt anzubieten,

ab. Tickets regelmäßig und/oder parallel auf verschiedenen weiteren nicht vom Verwender autorisierten Verkaufsplattformen und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, zum Kauf oder zur Weitergabe anzubieten und/oder zu verkaufen und/oder weiterzugeben,

c. Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis anzubieten oder zu veräußern; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,

bd. Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler anzubieten, zu verkaufen oder weiterzugeben,

ee. Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

ef. Tickets für Fußballveranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich an Anhänger von Gastvereinen weiterzugeben, sofern der Ticketinhaber von der Anhängerschaft für den Gastverein Kenntnis hat oder Kenntnis hätte haben müssen,

eg. Tickets für Fußballveranstaltungen entgeltlich oder unentgeltlich an Personen weiterzugeben, die mit einem bundesweiten oder auf die VELTINS-Arena beschränkten Stadionverbot belegt sind, sofern der Ticketinhaber davon Kenntnis hat oder Kenntnis hätte haben müssen, oder

fh. Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets in unzulässiger Art und Weise bestellt wurden (vgl. Ziffer 2.76), oder insbesondere über Kundenkonten, die unter Verschleierung der wahren Identität des Ticketerwerbers mit falschen Namens- oder Adressdaten angelegt wurden, oder unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe).

g10.3. Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Ticketerwerbers, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziff. 10.2 vorliegt und die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des Verwenders https://tickets.schalke04.de/de/ticketboerse/login?redirect_uri=/de/ticketboerse und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder der Ticketerwerber den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist, der Zweiterwerber mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem Verwender einverstanden ist und der Verwender unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird.

10.4. Die Verarbeitung des Namens des neuen Ticketinhabers durch Schalke 04 erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und Schalke 04 sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen von Schalke 04 gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen von Schalke 04 ergeben sich aus Ziffer 10.1.

10.5. Zweitmarktplattform: Der Verwender kann dem Ticketerwerber nach eigenem Ermessen die Möglichkeit einräumen, über die Zweitmarktplattform ein bereits erworbenes Ticket für das jeweils ausgewiesene Spiel zum Weiterverkauf an potenzielle Zweitmarkterwerber nach den folgenden Regelungen anzubieten:

a. Vor Einstellen eines Tickets zum Weiterverkauf auf der Zweitmarktplattform muss sich der Ticketerwerber online auf der Zweitmarktplattform/dem S04-Ticketshop registrieren und anmelden. Der Verwender behält sich in begründeten Einzelfällen das Recht vor, Angebote von Tickets auf der Zweitmarktplattform abzulehnen. Inhaber von Dauerkarten sind berechtigt,

das Besuchsrecht für das jeweils ausgewiesene Spiel als Tagesticket anzubieten. Das Anbieten eines Tickets führt nicht zwangsläufig zu einem erfolgreichen Weiterverkauf über die Zweitmarktplattform.

b. Sobald ein Ticketerwerber ein Angebot für ein Ticket auf der Zweitmarktplattform zum Weiterverkauf eingestellt hat, verpflichtet er sich für die Dauer des eingestellten Angebotes, nicht über sein Recht aus diesem Ticket zu verfügen (z.B. Verkauf, Weitergabe, Zutritt zur Veranstaltung). Der Ticketerwerber haftet im Falle von Zuwiderhandlungen für dadurch entstehende Schäden. Zudem behält sich der Verwender das Recht vor, entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 6.6 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Ticketerwerber auszusprechen.

hc. Der Verwender informiert den Ticketerwerber, sobald das Ticket erfolgreich auf der Zweitmarktplattform veräußert wurde. Vertragspartner des Zweitmarkterwerbers wird der Verwender, nicht der ursprüngliche Ticketerwerber. Ziffer 2.2 gilt für Bestellungen von Tickets durch den Zweitmarkterwerber auf der Zweitmarktplattform entsprechend. Ab diesem Zeitpunkt ist das Angebot des Ticketerwerbers bindend und der Ticketerwerber verliert sein in seinem Ticket verbrieftes Besuchsrecht. Der Ticketerwerber erhält von dem Verwender eine Gutschrift in Höhe des (anteiligen) Originalpreises des entsprechenden Tickets.

10.3-10.6. Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2. und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Verwender zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a. Der Verwender kann das Ticket sperren und dem Ticketerwerber den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos verweigern bzw. ihn aus dem Stadion verweisen.
- b. Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Ticketerwerber entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet, weiterverkauft, in sonstiger unzulässiger Weise weitergegeben oder angeboten wurden, nicht an den betroffenen Ticketerwerber zu liefern und zu stornieren;
- c. Der Verwender ist berechtigt, von Ticketerwerbern, die unter Verstoß gegen Ziff. 10.2. Tickets weitergeben und/oder anbieten, für jeden Fall eines Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgt schuldlos. Die Vertragsstrafe wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.
- d. Der Verwender ist berechtigt, von dem jeweiligen Ticketerwerber die Auszahlung des erzielten Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 18 zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß Ziff. 10.2., lit. a und/oder Ziff. 10.2. lit. b handelt.

- e. Der Verwender ist berechtigt, in angemessener Art und Weise über den Vorfall auf Basis der sich aus Ziffer 10.1 ergebenden berechtigten Interessen des Verwenders, gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO über den Vorfall auch unter Nennung von Informationen zu dem Ticketerwerber des Namens des Ticketerwerber zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.
- f. Weitere Maßnahmen: Der Verwender behält sich vor, Personen, die gegen die Verbote in Ziff. 10.2. verstoßen, zukünftig den Erwerb von Tickets zu verweigern, ihnen gegenüber ein Stadionverbot auszusprechen und/oder weitergehende rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

11. Zutrittsberechtigung, Zutrittsverweigerung, Stadionverbot

11.1. Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Verwender oder von dem Verwender beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Verwenders, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.2. Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn

- a. der Ticketerwerber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot nach Ziffer 16.8 belegt werden. Der Verwender behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen, und/oder
- b. der Ticketerwerber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
- c. die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Verwender zu vertreten ist, und/oder
- d. wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketerwerber zuzuordnen sind (z.B. Smartphone defekt, Ausdruck nicht lesbar etc.), dazu führen, dass eine elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Ticketerwerbers auf Entschädigung.

11.3. Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der Club berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

a. Der Verwender ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen.

b. Der Verwender ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketerwerbern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten und/oder vorhandener personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Verwender den Ticketerwerber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren.

c. Kann der Ticketerwerber die besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.3. lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der Verwender den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den Verwender sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

d. Gibt der Verwender besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.3. lit. a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Ticketerwerber bekannt, kann der Ticketerwerber vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 13.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.3. lit. a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens ab Zutritt des Ticketerwerbers zum Stadiongelände.

11.1.4. Identifikationsnachweis: Der Verwender ist berechtigt, Ticketerwerber, die ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (z. B. Personalausweis, Kinderausweis) nachweisen, sowie Ticketerwerber von Tickets für Fußballveranstaltungen in der VELTINS-Arena, die mit einem bundesweiten oder einem auf die VELTINS-Arena beschränkten Stadionverbot belegt sind, den Zutritt zu der jeweiligen Veranstaltung zu verweigern.

11.2.1.5. Verlust: Bei Verlust oder Diebstahl des Tickets ist der Verwender zur Neuausstellung nicht verpflichtet; der Verwender kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Neuausstellung vornehmen, wenn die Reservierungsnummer angegeben und der Verlust oder Diebstahl vom Ticketerwerber glaubhaft gemacht wird. Für die Neuausstellung eines abhanden gekommenen Tickets wird eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr seitens

des Verwenders berechnet. Mit der Entgegennahme des neu ausgestellten Tickets erklärt sich der Ticketerwerber mit der Sperrung des abhanden gekommenen Tickets einverstanden. Unbeschadet bleibt das Recht des Verwenders, vom Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen (z. B. im Fall einer Doppelplatzierung).

Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt der Verwender bei nachgewiesener Legitimation des Ticketerwerber unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Für die Neuausstellung fallen keine Bearbeitungsgebühren an, es sei denn, der Ticketerwerber hat den technischen Defekt zu vertreten.

11.3.11.6. Vorsätzlich wahrheitswidrige Verlustmeldungen, die zu einer Doppelplatzierung führen können, haben zur Folge, dass der Verwender Strafanzeige erstattet.

11.4.11.7. Jeder Ticketerwerber ist verpflichtet, der Polizei, dem Ordnungsdienst oder sonstigen berechtigten Sicherheitskräften sein Ticket auf jederzeit mögliches Verlangen bis zum Verlassen des Veranstaltungsortes vorzulegen und zur Überprüfung auszuhändigen.

~~Hat der Ticketerwerber nicht bis zum Beginn der Veranstaltung den auf dem Ticket ausgewiesenen Steh- oder Sitzplatz eingenommen, kann der Verwender dem Ticketerwerber den Zutritt zur Veranstaltung bis zur nächsten Veranstaltungspause verweigern oder für die Dauer der gesamten Veranstaltung einen anderen, gleichwertigen Platz zuweisen.~~

Verschoben zu Ziffer 16.4
(redaktionelle Anpassung)

11.8. Zu den Blöcken 19 bis 46 sowie dem Stehplatzbereich in der Nordkurve ist Fans der gegnerischen Mannschaft der Zutritt nicht gestattet. Schalke, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans den Zutritt zu diesen Bereichen zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Bereich zu verweisen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gästefans im Besitz eines gültigen Tickets sind. Falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, werden die Gästefans in den Gästebereich des Stadions verbracht. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, können die betroffenen Gästefans aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.5.11.9. Der Verwender kann Ticketerwerber, die gegen die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes oder gegen diese AGB verstoßen, vom Veranstaltungsort verweisen.

12. Kinder und Jugendliche

12.1. Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt zu Veranstaltungen, die keine sportlichen Wettkämpfe darstellen, auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten untersagt, sofern die betreffenden Veranstaltungen nicht ausdrücklich auch für diese Altersgruppe bestimmt sind.

12.2. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zu Stehplatzbereichen nicht gestattet.

- 12.3. Kindern unter zwölf Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- 12.4. Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen bis 0:00 Uhr die Veranstaltungsstätte verlassen.

13. Verlegung und Abbruch einer Veranstaltung, Programmänderung, Ausfall, Widerruf

- 13.1. **Auch wenn der Verwender Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Verwender bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.**
- 13.2. Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung im Fall einer bei Erwerb des/der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit. Wird eine Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt, gilt das Ticket für den neuen Veranstaltungstermin.
- 13.3. Im Fall von Bundesligaheimspielen wird der Zeitpunkt der Veranstaltung im Hinblick auf die seitens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) erst einige Wochen vor dem Spiel erfolgende Bekanntgabe der genauen Spieltermine lediglich mit dem Spieltag der Bundesliga angegeben und vereinbart. Ein Bundesligaspieltag kann bis zu vier aufeinanderfolgende Kalendertage umfassen, die vor der jeweiligen Saison von der DFL bestimmt werden. Eine Rückerstattung des Ticketpreises kann bei Bundesligaheimspielen nur verlangt werden, wenn die Festlegung seitens der DFL auf einen Termin erfolgt, der außerhalb des Bundesligaspieltags liegt, oder an einem Veranstaltungsort erfolgt, der außerhalb der VELTINS-Arena liegt, der Rücktritt innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis des Ticketerwerbers von der Verlegung in Textform (E-Mail ausreichend) oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse erklärt wird und wenn das Originalticket spätestens bis zum letzten Kalendertag des auf dem Ticket angegebenen Bundesligaspieltags an den Verwender oder den von ihm nach Ziff. 5.3 eingeschalteten Dritten zurückgegeben wird.

Auch im Fall von DFB-Pokalspielen und Pflichtspielen auf nationaler oder europäischer Ebene (z. B. Supercup, UEFA-Champions-League-Spiele) oder in der 3. Liga wird der Zeitpunkt der Veranstaltung im Hinblick auf die erst einige Wochen vor dem Spiel erfolgende Bekanntgabe der genauen Spieltermine mit dem jeweiligen Spieltag, der bis zu drei aufeinanderfolgende Kalendertage umfassen kann, angegeben und vereinbart. Insoweit gilt vorstehende Regelung entsprechend.

- 13.4. Ein Rückgaberecht für den Fall der Terminverlegung eines Fußballspiels von Schalke 04 besteht nicht zugunsten von Dauerkarteneinhabern.

- 13.5. Bei einem Abbruch eines Fußballspiels von Schalke 04 besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, Schalke 04 trifft nachweislich ein Verschulden für den Abbruch des Fußballspiels.
- 13.6. Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Ticketwerber hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung.
- 13.7. Handelt es sich bei der Veranstaltung nicht um ein Fußballspiel nach Ziff. 13.3., ist der Ticketwerber im Fall des Abbruchs und des ersatzlosen Ausfalls der Veranstaltung – mit Ausnahme eines Falles nach Ziff. 13.5. – berechtigt, von dem Verwender die Rückerstattung des Ticketpreises zu verlangen, wenn das Originalticket nach dem geplanten Veranstaltungstermin an den Verwender oder den von ihm nach Ziff. 5.3. eingeschalteten Dritten zurückgegeben wird. Der Verwender ist berechtigt, eine Veranstaltung, die kein Fußballspiel ist, bei berechtigtem Interesse (z.B. später eintretende Kollision mit dem Spielplan von Schalke 04) zu verlegen. Diese Verlegung wird der Verwender spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bekannt geben. Der Ticketwerber ist verpflichtet, sich über eine entsprechende Bekanntmachung rechtzeitig zu informieren. Das Ticket des Ticketwerber behält im Fall einer Verlegung seine Geltung. Wird die Veranstaltung verlegt, ist der Ticketwerber berechtigt, von dem Verwender die Rückerstattung des Ticketpreises zu verlangen, wenn das nicht entwertete Originalticket innerhalb von 2 Wochen nach offizieller Bekanntgabe des neuen Termins durch den Verwender an den Verwender oder den von ihm nach Ziff. 5.3 eingeschalteten Dritten zurückgegeben wird.
- 13.8. Sofern eine Veranstaltung im Sinne der Ziff. 13.3. bereits begonnen hat und ohne Verschulden des Verwenders nach mehr als einem Drittel der durchschnittlichen Dauer einer Veranstaltung der betreffenden Art abgebrochen wird, erfolgt keine Erstattung des Ticketpreises.
- 13.9. Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, ist der Verwender berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten bzw. Dauerkarten gegen Entschädigung zu sperren.
- 13.10. Der Verwender haftet in den Fällen der Ziffern 13.3 bis 13.9 gegenüber dem Kunden bzw. Ticketwerber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten), es sei denn, der Verwender hat das jeweils die Änderung im Vertragsverhältnis auslösende Ereignis zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Ticketwerbers mit den Interessen des Verwenders spricht im Einzelfall für einen Ersatz.
- 13.11. Der Ticketwerber erkennt an, dass der Verwender aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigem Grund (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen, oder sonstige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen oder Platzrestriktionen) berechtigt ist, dem Kunden von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze dersel-

ben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch ein Anspruch auf Erstattung.

13.12. Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises, so wird nur der offizielle Ticketpreis erstattet. Etwaige Vorverkaufs-, Bearbeitungs- oder Systemgebühren werden nicht erstattet.

13.13. Der Verwender ist berechtigt, das Programm in Punkten, die für das Gesamtbild der Veranstaltung keinen wesentlich prägenden Umstand darstellen, zu ändern, ohne dass dem Ticketerwerber aufgrund der Programmänderung ein Kündigungs- oder Rückgaberecht hinsichtlich des Tickets zusteht. Dies gilt sowohl bei Fußballspielen nach Ziff. 13.3. als auch anderen Veranstaltungen.

13.14. Für alle Fälle der Rückerstattung des Ticketpreises gilt, dass diese ausschließlich gegenüber dem Ticketerwerber erfolgt.

14. **Bild- und Tonaufnahmen**

14.1. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Verwender und der nach Ziff. 14.3. jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketerwerberinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Verwender sowie den nach Ziff. 14.3. zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

14.2. Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziff. 14 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziff. 10.2. und 10.3. bleiben unberührt.

14.3. Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Verwender teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

- a. Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
- b. DFB Pokal und 3. Liga: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- c. UEFA Champions League und UEFA Europa League: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon ("UEFA").

15. Verbot des Mitbringens von Tonbandgeräten, Fotoapparaten sowie Film- und Videokameras; Verbot von Ton- und Bildaufnahmen

- 15.1. Bei Fußballveranstaltungen ist es dem Ticketerwerber erlaubt, Fotoapparate mitzubringen; Fotos, die am Veranstaltungsort gemacht werden, dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Eine kommerzielle Verwendung dieser Fotos ist untersagt. Bei allen anderen Veranstaltungen ist es dem Ticketerwerber untersagt, Fotoapparate mitzubringen.
- 15.2. Neben dem Verbot in Ziff. 15.1., Abs. 2 ist es dem Ticketerwerber untersagt, Tonbandgeräte sowie sonstige Geräte, die zur Aufzeichnung oder Übertragung von Ton geeignet sind, mitzubringen.
- 15.3. Weiterhin ist es dem Ticketerwerber mit Ausnahme des in Ziff. 15.1., Abs. 1 geregelten Falles untersagt, Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu machen oder Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen zu machen.
- 15.4. Dem Ticketerwerber ist auch untersagt, Dritten zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von Hilfsmitteln zu verfolgen.
- 15.5. Von den Verboten der Ziff. 15.1. – 15.4. kann der Verwender nach seinem Ermessen Ausnahmen zulassen. Die kommerzielle Verwendung von Ton- und Bildaufnahmen ist Ticketerwerber grundsätzlich untersagt.

16. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

~~15.6. Dem Ticketerwerber ist es untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände Gegenstände jeglicher Art in der Absicht mitzuführen, sie zum Verkauf anzubieten oder in sonstiger Art für kommerzielle Zwecke zu verwenden. Gegenstände, die in dieser Absicht mitgeführt werden oder tatsächlich zum Verkauf angeboten werden, können von Ordnern und anderen autorisierten Personen bis zum Verlassen der Veranstaltung in Verwahrung genommen werden.~~

~~15.7:~~ 16.1. Weiterhin Dem Ticketerwerber ist es dem Ticketerwerber untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände musikalische oder künstlerische Darbietungen sowie sonstige an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufführungen und Zurschaustellungen durchzuführen.

~~15.8:~~ 16.2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Ziff. 16.1. ~~oder 16.2.~~ verwirkt der Ticketerwerber eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00, es sei denn, der Verstoß erfolgt schuldlos. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Verwenders bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

16.3. Der Ticketerwerber wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen mit Nutzung einer Beschallungsanlage aufgrund der damit verbundenen Lautstärke, auch in Abhängigkeit vom konkreten Aufenthaltsort des Ticketerwerber, die Gefahr von Hör- und Gesundheitsschäden besteht.

16.4. Hat der Ticketerwerber nicht bis zum Beginn der Veranstaltung den auf dem Ticket ausgewiesenen Steh- oder Sitzplatz eingenommen, kann der Verwender dem Ticketerwerber den Zutritt zur Veranstaltung bis zur nächsten Veranstaltungspause verweigern oder für die Dauer der gesamten Veranstaltung einen anderen, gleichwertigen Platz zuweisen. Auf Anordnung des Verwenders oder des Sicherheitspersonals ist der Ticketerwerber verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Von Ziffer 11.5 zu Ziffer 16.4
verschoben (redaktionelle
Anpassung + inhaltliche Ergänzung)

16.5. Sichtbehinderung: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehender Zuschauer kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche aufgrund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

16.6. Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketerwerber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des Verwenders, seiner Sponsoren und Partner sowie sämtlicher anderer bei Veranstaltungen im Stadion anwesender Personen nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Insbesondere Vandalismus und provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, sind untersagt. Die Verhaltensregelungen gemäß dieser Ziffer 16.6 bezwecken auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Verwenders und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern.

Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketerwerbern gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten, sind der Verwender, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,

- entschädigungslos von Ticketerwerbern mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketerwerbern entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

a. Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b. Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c. Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splittenden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und

sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml, „Tetra-Pak“), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Powerbanks (ab einer Größe von 10x7x3cm), Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d. Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechts-radikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft im gesamten Stadionbereich verboten. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.

e. Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit Einwilligung des Verwenders und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung des Verwenders ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwenders. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Einwilligung des Verwenders Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich mobilen Endgeräten wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Der Verwender weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH“), der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) und/oder die Union of European Football Associations („UEFA“) berechtigt ist/sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Ebenso ist ohne Einwilligung des Verwenders das Sammeln, Erheben, Übertragen, Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren

in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. für Wetten und Glücksspiel) im Stadion ausdrücklich untersagt. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Verwenders nicht ins Stadion eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelungen kann Ticketerwerberrn der Zutritt ins Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden. Der Verwender weist weiter darauf hin, dass die DFL GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden können, Ansprüche des Verwenders gegen den Ticketerwerber aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f. Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Verwender, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“), der DFL GmbH, dem DFB, der UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne schriftliche Einwilligung des Verwenders oder durch vom Verwender autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

- eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
- gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
- Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-) Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g. Banner, Transparente und vergleichbare Utensilien dürfen nur mit Einwilligung des Clubs an den dafür vorgesehenen Orten installiert werden. Es ist stets untersagt, Werbeflächen, wie z.B. Werbebanden, zu verdecken, zu verhängen oder sonst die vollständige Wahrnehmbarkeit der im Stadion vorgesehenen Werbung zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

16.7. Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 16.6 oder besondere Zutrittsbedingungen nach 11.3, bei Handlungen nach §§ 3, 27 Versammlungsgesetz (VersG), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Verwender ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 16.6 entsprechend der Regelung in 6.6 und/oder (10.6) die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Ticketerwerber aussprechen.

16.8. Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 16.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 16.6 und den Sanktionen gemäß 16.7 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mit-

geteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Verwender behält sich vor, Daten von Ticketerwerbern an den DFB zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

15.9:16.9. Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer und Ticketerwerber gegen die Regelungen in Ziffer 16.6, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und/oder das unerlaubte Betreten des Spielfelds, kann der Verwender, im Fall entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Verwender bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der Verwender bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den Verwender bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand. Das Recht des Verwenders zur Inanspruchnahme eines Ticketerwerbers wegen des Ersatzes des Schadens, der durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen entstanden ist, bleibt davon unberührt.

Verschoben aus Ziffer 19.4 zu Ziffer 16.9 (redaktionelle Anpassung + inhaltliche Ergänzung)

16.10. Der Ticketerwerber ist verpflichtet, sich auf dem Veranstaltungsgelände an die behördlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zu halten. Der Ticketerwerber ist ferner verpflichtet, sich auf dem Veranstaltungsgelände an die Vorgaben des für die Veranstaltung geltenden Schutz- und Hygienekonzepts zu halten. Der Ticketerwerber ist verpflichtet, sich vor dem Besuch einer Veranstaltung mit der jeweils geltenden Fassung des Schutz- und Hygienekonzepts vertraut zu machen. Zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten erhebt der FC Schalke 04 die Daten der Ticketerwerber und verarbeitet diese nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

16.11. Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Verwender bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 15 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Verwender oder dem

jeweils nach Ziffer 14.3. zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

16.17. Vertragsstrafen

17.1. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Ticketerwerbers gegen diese AGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 2.5 und in Ziffer 10.2 oder Ziffer 16.6, ist der Verwender ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 16.9 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 2.500,00 gegen den Ticketerwerber zu verhängen.

a. Der Verwender ist insbesondere berechtigt, von Ticketerwerbern, die es versuchen oder sich tatsächlich Zugang zu einem anderen Block, Platz oder den Hospitality-Bereichen verschaffen als auf ihrem Ticket ausgewiesen ist, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgte schuldlos. Die Vertragsstrafe wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird. Der Verwender behält sich zudem strafrechtliche Schritte vor.

~~16.1. Der Ticketerwerber ist verpflichtet, an den Verwender eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25,00 zu zahlen, wenn er~~

~~a. auf dem Gelände der VELTINS-Arena oder auf einem außerhalb der VELTINS-Arena liegenden Veranstaltungsgelände außerhalb der dort vorgesehenen Toilettenanlagen uriniert,~~

~~b. auf dem Gelände der VELTINS-Arena, innerhalb der VELTINS-Arena oder auf einem außerhalb der VELTINS-Arena liegenden Veranstaltungsgelände an Gebäudebestandteilen oder Zubehör der VELTINS-Arena (z. B. Zäune, Fahnenstangen, Mülleimer, Hinweisschilder etc.) Aufkleber, Plakate oder Zettel klebt,~~

~~c. innerhalb der auf dem Gelände der VELTINS-Arena, in der VELTINS-Arena oder innerhalb der auf einem außerhalb der VELTINS-Arena liegenden Veranstaltungsgelände ausgewiesenen Rauchverbotszonen raucht.~~

~~16.2. Der Verwender ist berechtigt, von Ticketerwerber, die sich Zugang zu einem anderen Block, Platz oder den Hospitality-Bereichen verschaffen als auf ihrem Ticket ausgewiesen ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 300,00 zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgte schuldlos. Die Vertragsstrafe wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird. Schalke behält sich zudem strafrechtliche Schritte vor.~~

~~16.3.b.~~ Führt der Ticketerwerber pyrotechnische Gegenstände (z. B. Bengalo-Fackeln, Leuchtraketen) auf dem Gelände der VELTINS-Arena, innerhalb der VELTINS-Arena oder auf einem außerhalb der VELTINS-Arena liegenden Veranstaltungsgelände mit sich, zündet er diese oder ist er beim Zünden behilflich, verwirkt er gegenüber dem Verwender eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

~~c.~~ Wirft der Ticketerwerber in der VELTINS-Arena oder auf einem außerhalb der VELTINS-Arena liegenden Veranstaltungsgelände Gegenstände (z.B. Bierbecher oder Feuerzeuge) auf andere Zuschauer oder das Spielfeld, verwirkt er gegenüber dem Verwender eine Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf Schadenersatzansprüche angerechnet wird.

~~17.2. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Ticketerwerbers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Die Vertragsstrafe kann die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse oder Gewinne übersteigen und kann neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen verhängt werden.~~

~~17.3. Weitere Schadensersatzansprüche, Unterlassungsansprüche oder sonstige vertragliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.~~

~~16.4.~~

~~16.5. Bei der unzulässigen Weitergabe von Tickets gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß Ziff. 10.4.~~

17.18. Auszahlung von Mehrlösen

~~18.1. Voraussetzungen:~~ Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gem. Ziffer 10.2 a) und/oder Ziffer 10.2 b) durch den Ticketerwerber ist der Verwender zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gem. Ziffer 17 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, sich von dem Ticketerwerber dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

~~17.1.~~

~~17.2:18.2. Höhe und Verwendung:~~ Ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, wird vom Verwender nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft. Der Verwender wird die

abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. Schalke hilft oder Förderung des Jugendfußballs).

18.19. Grundstücks- und Stadionordnung / ~~Verbandsstrafe~~

~~18.1.1.~~ Grundstücks- und Stadionordnung: Mit dem Zutritt zur VELTINS-Arena bzw. zum Veranstaltungsgelände verpflichtet sich der Ticketerwerber, die in der VELTINS-Arena bzw. auf dem Veranstaltungsgelände ausgehängte Stadionordnung zu beachten. Die Stadionordnung der VELTINS-Arena ist im Internet unter Grundstücks- und Stadionordnung einsehbar und jederzeit unter <https://schalke04.de/die-veltins-arena/stadionordnung/> abrufbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich bzw. zum Veranstaltungsgelände erkennt jeder Ticketerwerber die Grundstücks- und Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Grundstücks- und Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB. Bei Veranstaltungen an anderen Veranstaltungsorten gilt die jeweils aushängende Hausordnung.

~~18.2. Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der Club berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:~~

Verschoben zu Ziffer 11.3
(redaktionelle Anpassung)

~~a) Der Club ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen:~~

~~b) Der Club ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten und/oder vorhandener personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Club den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung informieren:~~

~~c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 19.2. lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der Club den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den Club sind in einem solchen Fall ausgeschlossen:~~

~~d) Gibt der Club besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 19.2. lit. a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 13.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die~~

~~besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 19.2. lit. a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände.~~

~~18.3.19.2.~~ **Schutzzweck:** Die Regelungen der Grundstücks- und Stadionordnung und dieser AGB dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen in der VELTINS-Arena bzw. auf dem angrenzenden Gelände anwesenden Personen, der Rechtsgüter von Personen, die zwangsläufig oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Vereine (insbesondere auch zum Schutz vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern).

~~18.4. Verbandsstrafe: Der Verwender weist darauf hin, dass von Verbänden (DFB, DFL, UEFA) erhebliche Verbandsstrafen verhängt werden, wenn Zuschauer in der VELTINS-Arena pyrotechnische Gegenstände zünden oder Gegenstände auf andere Zuschauer oder das Spielfeld werfen. Der Verwender bzw. der Gastverein ist berechtigt, im Wege des Schadenersatzes diese Verbandsstrafen vom Ticketerwerber, der die pyrotechnischen Gegenstände gezündet hat oder beim Zünden behilflich war bzw. die Gegenstände geworfen hat, ersetzt zu verlangen. Dasselbe gilt bei anderen Verbandsstrafen, die von den oben genannten Verbänden aufgrund anderen Fehlverhaltens des Ticketerwerbers gegen den Verwender verhängt werden.~~

Verschoben zu Ziffer 16.9
(redaktionelle Anpassung +
inhaltliche Ergänzung)

19.20. Zusätzliche Bestimmungen für Parkplatzkarten

~~19.1.20.1.~~ Die erworbenen Parkplatzkarten haben ausschließlich Gültigkeit für die beim Erwerb vereinbarte und auf den Parkplatzkarten ausgewiesene Veranstaltung, den ausgewiesenen Parkplatz und gelten jeweils für ein Fahrzeug. Mit Verlassen des Parkplatzes verlieren die Parkplatzkarten ihre Gültigkeit.

~~19.2.20.2.~~ Die Bewachung oder Verwahrung des geparkten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit des Verwenders, die über die bloße Überlassung eines Stellplatzes hinausgeht, ist nicht Gegenstand des zwischen dem Verwender und dem Ticketerwerber bestehenden Vertrages über den Erwerb von Parkplatzkarten. Der Verwender weist darauf hin, dass die abgestellten Fahrzeuge von ihm nicht versichert sind; insbesondere unterhält er hierfür keine Versicherung gegen Beschädigung oder Diebstahl.

~~19.3.20.3.~~ Der Ticketerwerber muss das abgestellte Fahrzeug innerhalb von sechs Stunden nach Ende der jeweiligen Veranstaltung von den Parkplätzen entfernen. Soweit sich das Fahrzeug nach Ablauf dieser Zeitspanne noch auf den Parkplätzen befindet, ist der Verwender berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Ticketerwerbers von den Parkplätzen entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Unbeschadet bleibt das Recht des Verwenders, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen.

~~19.4.20.4.~~ Das Abstellen des Fahrzeuges auf den Parkplätzen kann durch den Verwender verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund des Zustandes des Kraftfahrzeuges durch das Befahren der Parkplätze oder das Abstellen auf den Parkplätzen Gefahren für die Betriebssicherheit der Parkplätze entstehen können. Dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeuge, von

denen oder von deren Betrieb eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht, die über die normale betriebsbedingte Gefahr eines Kraftfahrzeuges hinausgeht.

19.5.20.5. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

19.6.20.6. Der Verwender kann auf Kosten des Ticketerwerbers das abgestellte Fahrzeug auch dann von den Parkplätzen entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen lassen, wenn das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkplätze gefährdet, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist, wenn von ihm sonst eine Gefahr ausgeht oder es während der Parkzeit durch polizeiliche Maßnahmen aus dem Verkehr gezogen wird. Unbeschadet bleibt das Recht des Verwenders, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen.

19.7.20.7. Der Verwender behält sich vor, aus technischen oder organisatorischen Gründen Parkplätze zu sperren. In diesem Fall wird dem Ticketerwerber ein gleichwertiger und ihm zumutbarer Ersatzstellplatz zugewiesen.

19.8.20.8. Auf den Parkplätzen und den Parkplatzzufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Ticketerwerber hat beim Befahren der Parkplätze und beim Ein- und Ausparken die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten; dies gilt auch dann, wenn ihm das vom Verwender eingesetzte Ordnungspersonal durch Zeichen oder sonstige Hinweise behilflich ist.

19.9.20.9. Der Ticketerwerber hat den Anweisungen des von dem Verwender eingesetzten Ordnungspersonals Folge zu leisten.

19.10.20.10. Soweit dem Ticketerwerber durch einen entsprechenden Hinweis auf der Parkplatzkarte für ein Fahrzeug ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, ist der Ticketerwerber verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem bezeichneten Stellplatz zu parken; vorstehende Ziff. ~~19.9.~~ bleibt hiervon unberührt. Sofern dem Ticketerwerber auf der Parkplatzkarte oder durch das Ordnungspersonal kein Stellplatz zugewiesen worden ist, kann er unter den freien und nicht durch entsprechende Kennzeichnung für andere Personen reservierten Stellplätzen wählen. Unabhängig davon, ob dem Ticketerwerber ein bestimmter Stellplatz zugewiesen wurde, ist der Ticketerwerber verpflichtet, sein Fahrzeug innerhalb der einen Stellplatz kennzeichnenden Markierungen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist. Sofern der Ticketerwerber ein Fahrzeug unter Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten abstellt, hat der Verwender das Recht, das Fahrzeug des Ticketerwerbers auf Kosten des Ticketerwerbers umzusetzen oder von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Unbeschadet bleibt das Recht des Verwenders, von dem Ticketerwerber Schadenersatz zu verlangen.

19.11.20.11. Der Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nur zum Zweck der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens gestattet.

~~19.12.~~20.12. Der Verwender haftet nicht für Schäden, die durch Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Verwenders sind (z. B. andere Ticketerwerber, sonstige Dritte) oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Kraftfahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Kraftfahrzeug (z. B. Autoradio, Autotelefon, Handy oder persönliche Wertgegenstände, Fotoausrüstung, Navigationssysteme usw.) oder auf bzw. an dem Kraftfahrzeug befestigter Sachen.

~~19.13.~~20.13. Der Ticketerwerber haftet für alle von ihm verursachten Schäden (z. B. infolge technischer Defekte durch das von ihm oder von ihm beauftragte Dritte auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeug durch Ölverlust, Explosion), es sei denn, es liegt kein dem Ticketerwerber zurechenbares Verschulden vor. Neben den vorbezeichneten Ansprüchen bestehen die gesetzlichen Ansprüche des Verwenders gegen den Ticketerwerber und den Fahrzeughalter.

~~19.14.~~20.14. Dem Ticketerwerber ist es untersagt, Abfälle auf den Parkplätzen außerhalb der für diese Abfälle von dem Verwender vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Dem Ticketerwerber ist es ferner untersagt, auf den Parkplätzen Reparaturen vorzunehmen (Ausnahme: solche durch autorisierte Pannendienstleistungen), Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen (Ausnahme: Befreiung von Schnee). Für die Verletzung dieser Pflichten haftet der Ticketerwerber nach den gesetzlichen Vorschriften.

~~19.14.~~20.15. Der Ticketerwerber hat für die von ihm verursachten Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen und behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Im Fall einer (und sei es behördlichen oder gerichtlichen) Inanspruchnahme des Verwenders für solche Verunreinigungen hat der Ticketerwerber den Verwender freizustellen und dem Verwender den ihm aus der Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, es liegt kein dem Ticketerwerber zurechenbares Verschulden vor.

20.16. Eine weitergehende Haftung und Einstandspflicht des Ticketerwerbers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

21. Datenschutz

Soweit in den AGB nicht konkret anders benannt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Ticketerwerbers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen Schalke 04 und dem Ticketerwerber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Ticketerwerbers zur Wahrung berechtigter Interessen von Schalke 04. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 10.1. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketerwerbers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von Schalke 04 können der unter <https://tickets.schalke04.de/dataprivacy> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. ~~19.16.~~ Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 14) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL e.V. auf

[https://www.dfl.de/de/datenschutz/und für den DFB auf
https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/, verwiesen.](https://www.dfl.de/de/datenschutz/und_für_den_DFB_auf_https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/,verwiesen.)

20.22. Haftung

20.1.22.1. Die Haftung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung des Verwenders für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

20.2.22.2. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung des Verwenders für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Ticketerwerber vertraut und vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung des Verwenders ausgeschlossen.

20.3.22.3. Soweit die Haftung für Schäden in Ziff. 20.1. begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Verwenders.

21.23. Allgemeines

21.1.23.1. Ergänzungen und Änderungen: Der Verwender ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese AGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des Verwenders mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Ticketerwerber zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Ticketerwerber schriftlich **oder in Textform** bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Ticketerwerber nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt ~~den Club~~ **der Verwender** hat auf diese Wirkung des ausbleibenden Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen. Ein Widerspruch berechtigt den Verwender zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Rechtsverhältnisses. Ein etwaiger Widerspruch des Ticketerwerbers ist an die in Ziff. **21.6.23.8.** genannte Kontaktadresse zu richten.

21.2.23.2. Gerichtsstand: Handelt es sich bei dem Ticketerwerber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für Gelsenkirchen zuständige Gericht.

23.3. Anwendbares Recht: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Wenn der Ticketerwerber als Verbraucher bestellt und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

21.3:23.4. Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Verwenders.

21.4:23.5. Teilunwirksamkeit: Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln.

23.6. Alternative Streitbeilegung: Der Verwender nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

21.5:23.7. Sprache: Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AGB gilt die deutsche Fassung.

21.6:23.8. Kontakt: Schriftliche Bestellungen, Anfragen, Beanstandungen und sonstige Korrespondenz bezüglich des S04-Ticketshops können an folgende Anschrift gerichtet werden: Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V., Postfach 200993, 45844 Gelsenkirchen. Telefon: 0209 97751877; E-Mail: service@schalke04.de.